

84. Kann sich eine Aktiengesellschaft einem anderen gegenüber gütlich verpflichten, Gewinn nicht über ein bestimmtes Maß hinaus zu verteilen? Welche Wirkungen kommen einer solchen Verpflichtung zu?

II. Zivilsenat. Ur. v. 16. Dezember 1913 i. S. Aktiengesellschaft Th.'er Düngerabfuhr-Gesellschaft (Bekl.) w. Stadtgemeinde Chemnitz (Pl.). Rep. II. 566/13.

I. Landgericht Chemnitz.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Die klagende Stadtgemeinde hatte die Räumung der Düngergruben im Bezirk der Stadt Th. einschließlich der Abfuhr und Verwertung des Düngers der zu diesem Zwecke gegründeten beklagten Aktiengesellschaft übertragen. Die Vergütung, die die Beklagte für die Abfuhr von den Grundstücksbesitzern fordern durfte, war in einem von der Klägerin festgesetzten Tarife bestimmt; Anfangs 1908 war der Tarif mit Geltung bis zum 30. April 1909 erhöht worden. Kurz vor Ablauf dieser Frist trat die Beklagte mit der Klägerin über die Fortdauer der Erhöhung in Unterhandlung. Die Klägerin

stellte verschiedene Bedingungen, vor allem die, daß die Gewährung einer 6% übersteigenden Dividende an ihre Zustimmung geknüpft sein sollte. In einer deshalb einberufenen außerordentlichen Generalversammlung der Beklagten vom 6. April 1909 wurde beschlossen, den Vorstand zu ermächtigen, die Bedingungen der Klägerin anzunehmen. Demgemäß schloß der Vorstand mit der Klägerin einen Vertrag, der die Verteilung von mehr als 6% Dividende von der Einwilligung der Klägerin abhängig machte.

In der Folge drang bei den Aktionären der Beklagten die Meinung durch, daß die Beklagte durch die geschilderten Vorgänge nicht gebunden sei. Obgleich die Klägerin für das Geschäftsjahr 1911 nur 8% erlaubt hatte, beschloß die Generalversammlung vom 22. April 1912 eine Dividende von 10%. Diese Dividende zahlte der Vorstand zum Teil auch schon aus, bevor die Klägerin eine einstweilige Verfügung erwirkte, die die Auszahlung von mehr als 8% untersagte.

Die Klägerin erhob Klage auf Feststellung, daß die Beklagte nicht berechtigt sei, für das Geschäftsjahr 1911 eine höhere Dividende als 8% zu verteilen. Beide Vorinstanzen gaben diesem Antrage statt. Auch die Revision des Beklagten blieb ohne Erfolg.

Gründe:

„Die Begründung des Berufungsurteils leidet an dem Fehler, daß die Verhältnisse der Klägerin zur Beklagten und der Beklagten zu ihren Aktionären nicht genügend auseinandergehalten sind. Soweit darzutun versucht ist, daß der Vertrag der Parteien vom April 1909 unmittelbare Wirkungen gegenüber den Aktionären äußere, können die Gründe nicht gebilligt werden. Das Oberlandesgericht hat ausgeführt, der Generalversammlung der Beklagten habe die Macht zur Verteilung von mehr als 6% Dividende auch ohne Statutenänderung genommen werden können. Nur die satzungsgemäß verteilbare Superdividende werde von dem Vertrage der Parteien berührt. Das grundsätzliche Recht der Versammlung, über die Verteilung des Reingewinns zu beschließen, werde nicht beeinträchtigt. Zu verteilen sei immer nur der verfügbare Reingewinn. Da der Reingewinn der Beklagten, wenn nicht ganz, so doch überwiegend aus den erhobenen Gebühren herstamme und das Recht zur Gebührenerhebung nur mit der Einschränkung betreffs der Dividendenverteilung bewilligt worden

sei, habe der die Schranke übersteigende Gewinn von vornherein nicht der Verfügung der Generalversammlung unterstanden. Nicht anders sei aber auch zu urteilen, wenn dennoch eine Satzungsänderung vorliegen sollte. Bedürfe eine solche zwar regelmäßig nach § 277 Abs. 3 HGB. der Eintragung im Handelsregister, so müsse doch unter den besonderen Umständen des Falles der Vertrag der Parteien für hinreichend erachtet werden. Es sei zu berücksichtigen, daß die Beschränkung des Dividendenrechts eine Stärkung der Mittel der Gesellschaft bedeutet habe, insofern dadurch das Sinken der Jahresdividende unter 6% hintangehalten werde. Auch im Interesse derjenigen Personen, welche Aktien ohne Kenntnis des Vertrags erwürben, sei eine Eintragung im Register nicht unerlässlich gewesen. Bei einem Unternehmen der hier fraglichen Art wüßten die Aktien-erwerber, daß es für die Beurteilung der Gewinnaussichten in erster Linie darauf ankomme, welche Rechte die Verwaltungsbehörde der Gesellschaft eingeräumt habe. Darüber habe sich angesichts der öffentlichen Beschlußfassung der städtischen Kollegien jedermann leicht unterrichten können. Die hiernach anzunehmende vertragsmäßige Bindung der Gesellschaft müßten auch die späteren Generalversammlungen anerkennen.

Der Revision ist darin Recht zu geben, daß diese Erwägungen nicht haltbar sind. zufolge §§ 31, 32 der Satzung hatte die Generalversammlung zu bestimmen, wieviel sie dem gesetzlichen Reservefonds über das vorgeschriebene Maß hinaus zuführen wollte; der Überschuß, der sich ergab, wenn die Abschreibungen und Rücklagen, ferner die Vorstandstantieme, die die Grundlage der Dividende ausmachenden 4% vom Kapital sowie endlich die Aufsichtsratsstantieme abgezogen wurden, sollte nach ihrem freien Ermessen unter die Aktionäre verteilt oder zu anderen Zwecken verwendet werden. Durfte statt dessen die Generalversammlung in der Verteilung von Dividenden nur noch bis 6% gehen und war sie darüber hinaus an die Zustimmung der Klägerin gebunden, so bedeutete das allerdings eine Einschränkung ihrer Rechte. Durch die Behauptung, der Reingewinn sei von Anfang an nur mit der Beschränkung verfügbar gewesen, kann diese Tatsache nicht verschleiert werden. Was verteilungsfähiger Reingewinn ist, ergibt allein die nach dem Gesetz und der Satzung aufzustellende Bilanz. Um daher der Generalversammlung ihre Verfügungs-

befugnis zu schmälern, würde es einer Abänderung der Satzung bedurft haben. Die Erfordernisse, die hierfür vom Gesetze vorgeschrieben sind, können durch den Vertrag der Parteien nicht ersetzt werden. Weder die Frage, ob die Dividendenbeschränkung im wohlverstandenen Interesse der Beklagten lag, kommt dabei in Betracht, noch ist es von erheblichkeit, ob die Tatsache des Abschlusses des Vertrags in Geheimnis offenkundig war oder nicht.

Eine Abänderung der Satzung ist nicht zustande gekommen. Ob der Beschluß vom 6. April 1909, den Vorstand zur Eingehung des Vertrags nach Maßgabe der Bedingungen der Klägerin zu ermächtigen, formell den an eine Satzungsänderung zu stellenden Ansprüchen entsprach, braucht nicht erörtert zu werden. Jedenfalls ist die Änderung in das Handelsregister nicht eingetragen worden. Daher hätte der von der Klägerin beanstandete Beschluß vom 22. April 1912 über die Verteilung einer Dividende von 10 % nicht einmal auf Anfechtungsklage eines Aktionärs beseitigt werden können. Die Anfechtungsklage des § 271 HGB. setzt Gesetz- oder Satzungswidrigkeit voraus; der Umstand, daß der Beschluß mit einem von der Gesellschaft geschlossenen Vertrag in Widerspruch steht, genügt nicht. Um so weniger ist hier, wo eine Anfechtung gar nicht stattgefunden hat, daran zu zweifeln, daß der Beschluß rechtsunwirksam war und gültige Forderungen auf Auszahlung der Dividende für die Aktionäre ins Leben rief.

Allein der Vertrag der Parteien braucht keine unmittelbaren Folgen gegen die Aktionäre zu haben, um dennoch ein bindender Vertrag zu sein und die Wirkungen zu äußern, die ihm nach Vertragsgrundsätzen zukommen. Auch wenn die Klägerin rechtlich nicht imstande war, die Verteilung der höheren Dividende zu hindern, konnte sie doch sehr wohl geltend machen, daß die Beklagte durch Fassung des Verteilungsbeschlusses dem Vertrage zuwidergehandelt habe. Nur so verstanden hatte die Klage überhaupt einen Sinn. Wenn auch zugegeben werden muß, daß unter den in erster Instanz gestellten Anträgen einzelne sich befanden, denen zufolge die Klägerin, ähnlich wie das Oberlandesgericht es getan hat, eine unmittelbare Rechtswirkung gegen die Generalversammlungen für möglich hielt, so gilt dies doch nicht von dem Antrage, der allein aufrechterhalten worden ist. Die Klagbitte, festzustellen, daß die Beklagte

für 1911 nicht mehr als 8 % Dividende verteilen durfte, ist irgendwelchen Zweifeln über die Bedeutung, in der sie gemeint ist, nicht unterworfen. Ebenso wie die Urteile, die ihr stattgegeben haben, kann sie nur dahin aufgefaßt werden, daß der Beklagten das Recht zur Verteilung allein der Klägerin gegenüber abgesprochen wird. Wie hierin bei der Relativität schuldrechtlicher Verpflichtungen etwas Widersinniges liegen soll, ist nicht wohl verständlich. Die Tatsache, daß jemand gegen einen anderen eine rechtlich bindende Verpflichtung eingeht, eben dadurch aber die ihm einem Dritten gegenüber obliegenden Pflichten verletzt, gehört zu den alltäglichen Erscheinungen des Rechtslebens. Die Wirkung der von der Klägerin behaupteten Vertragsverletzung würde in einem Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung bestehen, namentlich aber sich darin äußern, daß die Klägerin unter den Voraussetzungen der §§ 325, 326 BGB. vom Vertrage zurücktreten könnte.

Muß hiernach der Prüfung der Rechtsgültigkeit des Vertrags näher getreten werden, so ist so viel ohne weiteres klar, daß Bedenken gegen die Gültigkeit aus der Vertretung der Beklagten nicht zu entnehmen sind. Nach § 235 Abs. 2 HGB. war die Vertretungsmacht des Vorstandes, der den Vertrag schloß, Dritten gegenüber unbeschränkt. Es braucht daher nicht einmal darauf hingewiesen zu werden, daß die Generalversammlung vom 6. April 1909 ihre Zustimmung zum Vertragschluß erklärt hat. Nur der sachliche Inhalt der von der Beklagten übernommenen Verpflichtung kann darüber entscheiden, ob ein solcher Vertrag von der Rechtsordnung zugelassen wird oder nicht.

In dieser Hinsicht ist es zunächst unschlüssig, wenn die Beklagte behauptet hat, es sei für sie rechtlich unmöglich gewesen, sich zu einer Statutenänderung zu verpflichten. Auf der einen Seite hatte die Beklagte, um dem Vertrage genügen zu können, eine Statutenänderung gar nicht nötig. § 32 ihrer Satzung ließ der Generalversammlung darüber, ob sie die Superdividende ganz oder teilweise von der Verteilung zurückhalten wollte, freie Hand. Nur um sie hierin im Sinne des Vertrags zu binden, hätte es einer Änderung der Statuten bedurft. Andererseits ist weder der Klageantrag auf Übernahme einer Statutenänderung gerichtet, noch hat die Klägerin mittelbar einen Anspruch dieses Inhalts erhoben. Was sie verlangt,

erschöpft sich darin, daß keine höhere als die zugestandene Dividende verteilt werden soll. Wie die Beklagte es fertig bringt, das verbotene Ergebnis zu vermeiden, ist ihre Sache. Die inneren Verhältnisse der Beklagten brauchen die Klägerin nicht zu kümmern, ebensowenig wie sich sonst ein Gläubiger darum zu kümmern hat, wie sich der Schuldner zur Vertragserfüllung einrichten muß.

Die Beklagte hat sodann die angebliche Ungültigkeit des Vertrags darauf zu stützen gesucht, daß er sich auf Angelegenheiten des körperschaftlichen Lebens der Aktiengesellschaft bezieht. Den Aktionären gegenüber, meint sie, müsse sich die Gesellschaft frei betätigen können, ohne durch Verträge mit Dritten gebunden zu sein. Allein was die Revision in dieser Richtung vorgebracht hat, reicht nicht hin, um einen so weitgreifenden Satz als Bestandteil des geltenden Rechtes nachzuweisen. Daß die Satzung keine Abordnung von Außenstehenden in den Aufsichtsrat verfügen darf, ist zwar in § 243 Abs. 1 HGB. wortdeutlich vorgeschrieben, kommt aber für die aufgeworfene Frage nicht in Betracht. Im übrigen hat das Reichsgericht bisher nur ausgesprochen, daß die Organe der Aktiengesellschaft in Tat und Wahrheit Organe der Gesellschaft sein müssen und nicht gezwungen sein dürfen, blindlings in allen Dingen den Befehlen Dritten zu gehorchen (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 3 S. 129, Bd. 82 S. 308). Davon kann hier keine Rede sein. Es handelt sich nur um einen einzigen Punkt, worin der Wille eines Dritten für die Gesellschaft maßgebend sein soll. In allen übrigen Beziehungen bleibt ihr Selbstbestimmungsrecht unangetastet.

Von den sonstigen Verteidigungsgründen der Beklagten sind es hauptsächlich die Eigenschaft der Aktiengesellschaft als Erwerbsgesellschaft und der natürliche Gewinnanspruch der Aktionäre, die dem Vertrag entgegengehalten werden. Die Revision hat ausgeführt, die §§ 213, 260 HGB. gewährleisteten der jedesmaligen Generalversammlung schlechthin Freiheit in der Beschlußfassung darüber, ob und wie sie den Gewinn verteilen wolle. Auf alle Fälle sei ein Vertrag nichtig, der dem Ermessen eines Dritten für die Gewinnverteilung bestimmende Bedeutung einräume. Auch diese Behauptungen können nicht gebilligt werden. Daß das Gesetz keine Zwangsvorschrift enthält, wonach die jeweilige Generalversammlung in der Verfügung über den Gewinn unbedingt frei sein müßte, be-

darf keiner weitläufigen Begründung. Schon der Wortlaut des § 213 HGB. läßt keinen Zweifel daran, daß der Gesellschaftsvertrag den an sich verteilbaren Reingewinn von der Verteilung ausschließen kann. Die Gültigkeit von Satzungsbestimmungen, wonach nur eine gewisse Höchstdividende beschlossen werden darf und der Überschuß einem Reservefonds zugeführt werden muß, wird denn auch nirgends bestritten. Kann doch durch die Satzung sogar vorgeschrieben werden, daß der Überschuß Nichtaktionären, z. B. den Inhabern von Genussscheinen oder, wie in dem vom Berufungsrichter angezogenen Falle, Rechtspr. d. OBG. Bd. 11 S. 31, den Mitgliedern einer andern Aktiengesellschaft zufließen soll.

Auch die Ansicht, die jede Beeinflussung der Dividendenfestsetzung durch das Ermessen eines Dritten als gesetzwidrig ablehnt, geht zu weit. Allgemeine Grundsätze werden sich in dieser Hinsicht schwerlich aufstellen lassen; die Beschaffenheit des Einzelfalles, insbesondere die Zwecke und Absichten des Vertrags, müssen maßgebend sein. Im vorliegenden Falle walten Bedenken mit Rücksicht auf den verfolgten Zweck nicht ob. Die beklagte Aktiengesellschaft ist gegründet worden, um in der Düngerabfuhr und in der Erhebung der darauf entfallenden Gebühren ein Stück öffentlicher Verwaltung durchzuführen. Die Klägerin, von der sie ihre Befugnis herleitet, hat ein berechtigtes Interesse, darüber zu wachen, daß bei der Verwaltung nicht lediglich selbstsüchtige Bestrebungen den Ausschlag geben. Daher die Begrenzung der Gewinnverteilung, die offensichtlich dazu dienen soll, durch Nötigung zur Ansammlung größerer Rücklagen eine wiederholte Erhöhung der Gebühren zu verhüten. Die Revision gibt auch zu, daß die Sache so geordnet werden darf, wie sie nach den Feststellungen des Oberlandesgerichts in L. und in Dr. geordnet ist, wo die Düngerabfuhrsgesellschaft den die genehmigte Dividende übersteigenden Gewinn den gebührenpflichtigen Hausbesitzern anteilig überweisen muß. Einen für die Entscheidung erheblichen Unterschied zwischen dieser Regelung und der hier streitigen hat die Revision aber nicht darzutun vermocht. Dadurch, daß man den Gewinn das eine Mal Rohgewinn, das andere Mal Reingewinn nennt, wird nichts ausgerichtet. Nur darauf kommt es an, ob die zwangsweise Begrenzung der Gewinnverteilung anstößig ist. Ist diese Frage zu verneinen, wenn die Gesellschaft zugleich gezwungen wird, die über-

schüssigen Gelder den Hauseigentümern zukommen zu lassen, so kann sie nicht wohl bejaht werden, wenn der Überschuß der Gesellschaft selbst verbleibt.“